

- d) die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten,
- e) die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten,
- f) Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten,
- g) den Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,
- h) die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben,
- i) sonstige Hinweise des Beschuldigten oder Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernehmen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernehmene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung zu unterschreiben.

§ 113

Festnahmerecht bei Amtshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Amtshandlungen, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Dritter Abschnitt Beschlagnahme und Durchsichtung

1. Teil

Beschlagnahme von Sachen und Gegenständen

§ 114

Zulässigkeit der Beschlagnahme

Der Beschlagnahme unterliegen:

- 1. Sachen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können,
- 2. Gegenstände, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.

§ 115

Herausgabepflicht

(1) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) V/er die Vorlegung verweigert, kann durch Ordnungsstrafe hierzu angehalten werden.

Zuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme

§ 116

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu. Das Erfordernis der richterlichen Bestätigung gemäß § 140 wird hierdurch nicht berührt.

§ 117

Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

§ 118

Beschlagnahme von Postsendungen

Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post ist zulässig. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 119

Benachrichtigung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückbehaltung nicht erforderlich ist, so ist sie der Post wieder auszuhändigen.

(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 120

Vollziehung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, so soll die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht werden. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, so wird zugleich dem Schuldner verboten, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(3) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, so ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.

§ 121

Wirkung der Beschlagnahme

Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber und, wenn die Beschlagnahme die Schadloshaltung des Verletzten sichert, auch diesem gegenüber unwirksam. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

§ 122

Mitteilung der Beschlagnahme

Die Verfügung oder der Beschluß, durch den die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten zuzustellen.

Durchführung der Beschlagnahme

§ 123

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme ist, soweit sich aus § 120 nichts anderes ergibt, Aufgabe des